

dann bereits greifbare Form angenommen und wird schon merklichen Einfluß auf die Werthänderung von Grund und Boden der Umgebung haben. Hierin liegt die Gefahr, daß die Enteigneten unter Hinweis auf diese Werthänderung ihre Ansprüche zu hoch stellen und weitgehende Differenzen entstehen. Der Entwurf will dies vermeiden und beschränkt durchgreifend die Werthsbemessung des Absatz 1 dadurch, daß er Werthserhöhungen, die das Unternehmen mit sich bringt, nicht berücksichtigt haben will; konsequenterweise will er dies auch von den Werthsverminderungen, also zu Gunsten der Enteigneten gelten lassen. Die Deputation hielt diese Beschränkung für zu weitgehend, sie wollte die Werthänderung, die das Unternehmen als solches mit sich bringt, nicht vollständig unbeachtet lassen. Man kam dahin überein, daß die Werthserhöhung, die infolge des Unternehmens bis zum Zeitpunkt der Enteignungserklärung sich vollzieht, bei der Taxation zu berücksichtigen sei.

Der Quadratmeter Grund und Boden an der Stelle, wo nach den feststehenden Planungen einer Eisenbahn ein Bahnhof zu stehen kommt, wird höher veranschlagt werden müssen als derselbe Quadratmeter zur Zeit, als von dem Unternehmen noch nichts verlautete. Bei der Aenderung des Paragraphen hat man die negative Form beibehalten. Es ist damit gesagt worden, daß die Ausführung des Unternehmens, die ja erst nach der Enteignungserklärung erfolgt, keinen Einfluß auf die Werthsbemessung haben soll. Als argumentum e contrario folgt der obige Satz.

Die Abänderung greift nun freilich auch gegenüber der Werthsverminderung Platz, sie wirkt also anders wie die Vorschrift des Entwurfs zu Ungunsten der Enteigneten. Wird zur Erwerbung von Grund und Boden für eine Entseuchungsanstalt Grund und Boden expropriirt, so wird schon das Bekanntwerden des Planes, vielmehr noch die Durchführung des Expropriationsverfahrens bis zur Enteignungserklärung den Werth des in Aussicht genommenen Landes vermindern. Zu einer Beschränkung der hiernach dem Enteigneten schädlichen Abänderung hat sich die Deputation nicht entschlossen.

Der dem Paragraphen zugefügte Zusatz war durch die im ersten Absatz vorgenommene Aenderung bedingt. Der Zusatz ist zu Gunsten der Enteigneten gemacht, die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Anlagen werden ja erst nach der Ausführung des Unternehmens nöthig und bilden gewissermaßen eine neue Expropriation.

Zu § 26.

Die zu diesem Paragraphen von der Deputation vorgeschlagenen Aenderungen bezwecken ebenfalls die Erhöhung des Schutzes der Rechte des Enteigneten und die Beschränkung der Rechte des Unternehmers nach der Richtung, daß er sich nicht schlechtthin durch die Ablehnung der Uebernahme von Bestandtheilen und Zubehörungen des enteigneten Grundstücks von der Entschädigungspflicht befreien kann.

Zu § 27

hat man das Recht des Unternehmers, schon vor der Enteignungserklärung nach gewissen Zeitpunkten in das Verfügungsrecht des Eigenthümers einzugreifen auch im Falle des Absatz 3, an die bestimmte äußere Form der schriftlichen Benachrichtigung gebunden und im Falle des Eingriffs die sofortige Entschädigungspflicht des Unternehmers statuiert. Vergl. auch oben die Ausführung zu § 12.

Zu § 28

ist von einer Erhöhung des Zinsfußes abgesehen worden; eine Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes durch eine Aenderung des bürgerlichen Rechts würde jedenfalls die Aenderung der Bestimmung des Paragraphen mit sich bringen. Die Streichung der Worte „bei deren Feststellung oder sonst“ bezweckt, die Verzinsung nur dann nicht eintreten zu lassen, wenn nach den Vorschriften über das Verfahren (dritter Abschnitt) dies ausdrücklich gestattet wird, oder sonst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Anspruch auf Zinsen wegfällt.